



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

15. April 2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Bezahlter Sonderurlaub laut Gesetz Nr. 104: Muss man denselben Wohnsitz haben?

Für die Inanspruchnahme des bezahlten Sonderurlaubs, der laut Gesetz Nr. 104/1992 denjenigen zusteht, die behinderte Familienmitglieder betreuen, muss man denselben Wohnsitz haben. Dies ist jedoch schwierig, wenn die pflegebedürftigen Familienangehörigen in einer WOBI-Wohnung leben. Es besteht dennoch eine Möglichkeit, die wir Paola (Name geändert), die ihre betagten Eltern rund um die Uhr betreuen möchte, nahegelegt haben.

„Meine Mutter und mein Vater – erklärte sie der Volksanwältin – sind beide Voll-Zivilinvaliden (100 %) und müssen aufgrund der sich daraus ergebenden Einschränkungen und ihres fortgeschrittenen Alters ständig betreut werden. Ich lege viel Wert darauf, mich persönlich um sie zu kümmern, zumal meine Arbeit gerade darin besteht, ältere Menschen zu betreuen, weshalb ich die entsprechende Ausbildung habe. Jedoch muss man für die Inanspruchnahme des bezahlten Sonderurlaubs laut Gesetz Nr. 104/1992 denselben Wohnsitz der Pflegebedürftigen haben. Meine Eltern leben seit vielen Jahren in einer Wohnung des Instituts für den sozialen Wohnbau, wo ich nicht meinen Wohnsitz haben kann, weil ich eine Eigentumswohnung besitze. Andererseits können sie gerade aus Gesundheitsgründen nicht bei mir einziehen, weil ich auf einer Höhenlage wohne, die für meine Mutter schädlich wäre. Muss ich kündigen, um mich um sie kümmern zu können?“

Effektiv kann Paola, da sie eine Eigentumswohnung besitzt, nicht ihren Wohnsitz als Mieterin in einer WOBI-Wohnung haben. Jedoch könnte sie als Betreuerin oder Altenpflegehelferin in die Wohnung einziehen: Da sie in diesem Fall kein Anrecht auf Nachfolge in die Wohnungszuweisung hätte, könnte das Wohnbauinstitut dieser Lösung zustimmen. Wir haben Paola erklärt, an welches Amt sie sich wenden muss, und dass wir sie gerne unterstützen, falls Schwierigkeiten aufkommen sollten.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

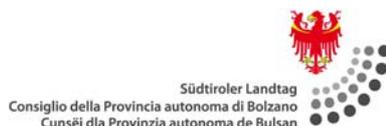
Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Voranmeldung vorteilhaft

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it